



Verwendung der AHVN13 in den Drittregistern

Empfehlungen für eine adäquate Verwendung der AHVN13 durch ihre systematischen Nutzer (im Sinne von Art. 134^{bis} AHVV).

v. 1.0D

Ziel und Zweck des Dokumentes

Der durch die AHVN13 der Gemeinschaft ihrer systematischen Nutzer gebotene Mehrwert liegt vornehmlich in der *Qualität* der Verknüpfung zwischen der Nummer selbst und der natürlichen Person, welcher sie zugeteilt worden ist. (Diese Qualität ist definiert durch den Identifikations- und den Eindeutigkeitsgrad dieser Verknüpfung: die Gewissheit in Bezug auf die Identität des Trägers und die Sicherheit, dass dieselbe Nummer nicht gleichzeitig mehr als einer natürlichen Person zugewiesen wurde.)

Die Bewahrung einer maximalen Qualität (im oben definierten Sinne) auch in der Zukunft und zu annehmbaren wirtschaftlichen Bedingungen erfordert von allen Beteiligten, die die AHVN13 systematisch verwenden, einige einfache Regeln zu beachten. Im Gegenzug wird die Gemeinschaft aller Nutzer vom gleichbleibend hohen Qualitätsstandard der AHVN13 profitieren können.

Die in diesem Dokument dargelegten Empfehlungen werden aus der Sicht einer Übereinstimmung der Praxis mit dem Geiste des Gesetzgebers abgegeben, wie er sich innerhalb des folgenden juristischen Rahmens widerspiegelt:

- Änderung der AHVV vom 1. Dezember 2007 hinsichtlich der neuen AHV-Nummer
- Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2007 über die Mindeststandards für die Verwendung der neuen AHV-Nummer.
- Verordnung des BR über die Registerharmonisierung (RHV) vom 1. Januar 2008.

Glossar

AHVN13	Neue 13-stellige AHV-Nummer. Weitere gebräuchliche Bezeichnungen, je nach Kontext: NNSS, NN, NA, VN, NIP, PIN, AHVVN.
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV: Zentrales Dachorgan des AHV/IV-Systems, welches über das Monopol für die Zuteilung und die Verwaltung der AHVN13 verfügt.

- UPI *Unique Person Identification database:*
Nationales Referenzregister für die AHVN13, welches durch die ZAS verwaltet wird.
- Drittregister Personenregister, welches eine systematische Verwendung der AHVN13 im Sinne von Art. 134^{bis} AHVV implementiert.
- IS Informationssystem
- EDIV Verordnung des EDI über die Mindeststandards, welche die technischen und organisatorischen Massnahmen erfüllen müssen, die von den Dienststellen und Institutionen, welche die AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV systematisch verwenden, getroffen werden müssen.

A. Empfehlungen zur Archivierung der AHVN13 in einem Informationssystem (IS).

AHVN13 + offizielle Identifikationsdaten: ein untrennbarer Block

Empfehlung:

Wird die AHVN13 - direkt oder indirekt – durch die UPI einem Drittregister mitgeteilt, muss sie **zusammen mit allen Identifikationsattributen des Trägers, welche die Mitteilung der Nummer begleiten**, archiviert werden. Die Identifikationsattribute umfassen mindestens:

- offizieller Familienname
- offizielle(r) Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

Illustration:

Lokale_ID	AHVN13	Name (UPI)	Vorname (UPI)	Geb.-dat. (UPI)	Geschlecht (UPI)	Staatsangehörigkeit (UPI)	... (UPI)	... (UPI)	... (UPI)
ID1	756xxx..	Meier	Hans-Heinrich	12.12.1955	M	8100 (CH)
ID2	756yyy..	Bobst	Verena	05.01.1933	F	8207 (D)

Abb. 1: Verwaltungstabelle der AHVN13 in einem IS.
(Jeder Datenrecord entspricht der exakten Wiedergabe der Identität, wie sie durch die UPI mitgeteilt wurde)

Lokale_ID	Rufname	Rufvorname	Post-Adresse	Religion	Blutgruppe	Kranken-Vers.
ID1	Meier	Hansheiri		
ID2	Bobst Schmidt	Vreni		

Abb. 2: Fiktives Beispiel für eine "Métier"-Tabelle“ in einem Drittregister.

Nota Bene:

Der Datenherr des Drittregisters ist nicht formell verpflichtet, im Rahmen der täglichen Ausübung seiner Geschäftsprozesse nur die offiziellen Identifikationsdaten zu verwenden. Parallel dazu kann er seine eigene lokale Version oder "Métier"-Version der persönlichen Identifikationsdaten verwenden, wenn er dies wünscht (vgl. Abb. 2).

Eine Verwendung der offiziellen Daten ist jedoch erlaubt und wird mit Nachdruck empfohlen, denn sie trägt zum Prozess der Erhaltung der Qualität der AHVN13 signifikant bei.

Änderungen durch die UPI

1. Änderungen, die den Status der Nummer betreffen

Sobald eine AHVN13 zugeteilt wurde, kann sie jederzeit von einem der folgenden Vorgänge betroffen sein, die ihren Status definitiv ändern:

- a) **"Desaktivierung"**: Wird die UPI darüber informiert, dass ein und derselben natürlichen Person zwei unterschiedliche AHVN13 zugeteilt wurden, werden diese beiden Personen im Register zu einer einzigen Person "fusioniert". Eine der beiden AHVN13 wird für "desaktiviert" erklärt (bleibt jedoch dieser Person für unbestimmte Zeit zugeteilt). Die andere AHVN13 bleibt in der Folge als einziger und alleiniger Identifikator der betreffenden Person bestehen.
- b) **"Ungültigerklärung"**: Wird die UPI darüber informiert, dass zwei unterschiedliche natürliche Personen dieselbe AHVN13 teilen, wird der entsprechende Datenrecord der UPI aufgespalten und zwei *neue* AHVN13 zugeteilt. Die zu Unrecht geteilte AHVN13 darf so bald als möglich *nicht mehr verwendet werden*. Sie wird somit als "ungültig" bezeichnet.

2. Änderungen, welche die mit der Nummer verbundenen Identifikationsdaten betreffen

Die mit der AHVN13 verbundenen persönlichen Identifikationsdaten können jederzeit eine Änderung erfahren. Dies ereignet sich als Folge von Änderungen im Zivilstand oder wenn in den offiziellen Daten ein Fehler festgestellt und berichtigt wird.

Ab 2009 teilen die wichtigsten "Anmelde-Register" (Eidgenössisches Zivilstandsregister und Ausländerregister) die Änderungen der UPI unverzüglich elektronisch mit. Diese verwaltet somit grundsätzlich immer die aktuellsten offiziellen Attribute.

Ab 2009 stellt die ZAS den systematischen Nutzern der AHVN13 im technischen und im Informatikbereich eine Reihe von Tools zur Verfügung, die es ihnen erlauben, den Zustand ihres Registers mit jenem der UPI zu synchronisieren.

Empfehlungen:

Wird eine AHVN13 aufgrund eines Drittregisters im Rahmen der gängigen Geschäftsprozesse gezielt produktiv genutzt (zum Beispiel Ausdruck einer Rechnung), muss man sich, unter einer angemessenen Verwendung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, vorgängig über Folgendes vergewissert haben:

- a) mindestens: über die derzeitige Gültigkeit der AHVN13. Wird die AHVN13 durch die UPI für "inaktiv" oder "ungültig" erklärt, muss die (zusammen durch die UPI gemeldete) aktive AHVN13 die im Drittregister verfallene AHVN13 unverzüglich ersetzen.

- b) idealerweise: über die Aktualität der persönlichen Identifikationsdaten, die mit der Nummer verbunden sind. Gegebenenfalls müssen die in der UPI vorhandenen nachgeführten oder berichtigten Werte die schnelle Nachführung des Drittregisters auslösen.

Historisierung der Identifikationsdaten

Sofern es der gesetzliche Rahmen, dem Drittregister unterstehen, erlaubt, steht es einem Drittregister frei, die von der UPI gemeldeten Änderungen der persönlichen Identifikationsdaten (einschliesslich der AHVN13 selbst) zu verwalten und zu historisieren.

Empfehlungen:

- a) Wird eine Historisierung durch das Register geführt, muss diese so implementiert werden, dass:
1. nur ein einziger Datenrecord als "aktueller" oder "laufend gültiger" Datenrecord identifiziert werden kann.
 2. das Datum der letzten Aktualisierung des Datenrecords (aufgrund der Daten der UPI) stets nachgeführt wird.
 3. jeder Datenrecord, aktuell oder historisiert, die exakte Wiedergabe der durch die UPI zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit gemeldeten Daten ist.
- b) Wenn ohne Historisierung gearbeitet wird, ist darauf zu achten, dass:
1. jeder einzelnen natürlichen Person ein und nur ein Datenrecord zugeteilt wird.
 2. das Datum der letzten Aktualisierung des Datenrecords (aufgrund der Daten der UPI) stets nachgeführt wird.

B. Empfehlungen zu den Geschäftsprozessen, welche die AHVN13 nutzen.

Manuelle Erfassung der AHVN13

Empfehlung:

Wird eine AHVN13 manuell in ein Informationssystem eingefügt, muss die Kontrollziffer unverzüglich geprüft werden (dies ist *obligatorisch*, nach Art. 4 Abs. 1 der EDIV).

Manuelle Erfassung von persönlichen Identifikationsdaten

Empfehlung:

Werden Identitätsdaten in einem Informationssystem manuell erfasst, so ist es sehr wünschenswert, dass die Identitätselemente direkt von einem als "verlässlich" geltenden amtlichen Dokument übernommen werden.

Ab 2009 gelten bei einer manuellen Erfassung die folgenden Träger als "verlässliche" Referenzen:

1. Amtliches Dokument vom kantonalen/kommunalen Zivilstandsamt
2. Amtlicher Identitätsausweis (Schweizer Reisepass oder Identitätskarte; Reiseausweis für eine ausländische Person)
3. AHV/IV-Versicherungsausweis
4. Krankenversichertenkarte (obligatorische Krankenversicherung nach KVG).